

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36,
In Bad Embs: Admerstraße 27.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Embs.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Embs.

Nr. 161

Diez, Samstag den 13. Juli 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise
von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind.*)

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

- an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76,
- an die von der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 Kg. und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 Kg. durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 Mk. bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 Kg. darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 Mk. vergütet werden.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzügen dürfen bis zu 1 Mk. für 1 Kg., für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 Mk. für 1 Kg. vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandisenverschürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 13. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 13. Juli 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

R. R. 1062/7. 18.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe 1 der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A. wird eingefügt:

e) Papierrundgarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 Kg. übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 13. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 13. Juli 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

R. R. 1063/7. 18.

**Rundschreiben Nr. 14
an die Seifenarten ausstellenden Behörden.**

Betr. Abänderung der Seifenkarte.

Wir gestatten uns hierdurch darauf hinzuweisen, daß laut der im Reichsgesetzblatt Nr. 80, Jahrgang 1918, Seite 661, erschienenen Verfügung des Reichsanzeigers die ab 1. August 1918 gültigen Seifenkarten dem in der obengenannten Verfügung vorgeschriebenen Schema entsprechen müssen.

Betr. Bescheinigung der eingereichten Seifenmarken.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die eingereichten Seifenmarken seitens der Behörden in voller Höhe zu bestätigen sind. Die Herabsetzung der Empfangs-Bestimmungen auf die Hälfte geschieht durch die Vertriebsstellen.

Diejenigen Karten-Ausgabestellen, die entgegen der erlassenen Verordnung die Seifenmarken mit der Hälfte bestätigen, was auf das Gleiche herauskommt, Seifenpulver-Marken über nur 125 Gramm pro Kopf und Monat herauszugeben haben, werden gebeten, im ersten Falle eine zusätzliche Empfangs-Bestätigung über die zu wenig bescheinigte Menge Seifenpulver, im zweiten Falle eine weitere Seifenpulver-Marke über 125 Gramm pro Kopf und Monat an die Empfangs-Berechtigten zu verabsorgen.

**Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft Berlin.
Vertriebsstelle Köln.**

**S. A.:
Schönberg.**

I. 9101

Köln, den 8. Juli 1918

Abdruck teile ich den Magistraten Diez, Nassau und Bad Ems und den Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit

Die neuen Seifenkarten gegen Ihnen im Laufe d. Mts. so frühzeitig zu, daß ihre rechtzeitige Ausgabe möglich ist.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**

Nichtamtlicher Teil

Amerika legt den englischen Handel lahm.

Ein nordamerikanischer Kriegsspekulant hatte gesagt, der Weltkrieg dürfe nicht so schnell zu Ende gehen, denn sonst verdiene Amerika nichts. Das wird auch in England gemerkt. Ein Beitaufsatz des Liverpooler Journal of Commerce führt aus: Gegenwärtig finden sich amerikanische Reisende, wie die Kaufleute hier zu ihrem Schaden erfahren haben, in großen Mengen in jeder wichtigen Stadt Chinas, Japans und Indiens und lassen sich dort schleunigst so viel Bestellungen als möglich auf Waren machen, die in der Zeit vor dem Kriege von Großbritannien geliefert wurden, wobei die amerikanischen Kaufleute unter anderem sogar bestimmte Verschiffung garantieren und Kreditbedingungen gewähren, welche die Kaufleute anlocken. Auch die australischen Märkte kennen die amerikanischen Kaufleute jetzt, während die britischen Kaufleute, ganz zu schweigen von den Reedern, inzwischen an Händen und Füßen durch bürokratische Fesseln gebunden sind. Sie sind einfach hilflos und können nichts tun, während ihr Geschäft Tag für Tag wunderbar abnimmt. Die Aussicht, daß eine so wichtige Kolonie wie Australien sich gezwungen sehen könnte, die Vereinigten Staaten um Schutz zu bitten, ist nicht sehr erbaulich, und es ist die höchste Zeit, daß Englands Handel sich zu einer Stellungnahme hiergegen aufrafft.

Ein U-Kreuzer im Gefecht mit einem französischen Truppentransportdampfer

Heiß brannte die Tropen Sonne an einem Januartage auf den vollkommen spiegelglatten atlantischen Ozean hernieder. Kein Windhauch bewegte die Luft, fast kein Wölkchen unterbrach das tiefe Blau des Himmels. Doch die Fernsicht ließ zeitweise zu wünschen übrig, denn von der in Sicht befindlichen westafrikanischen Küste zogen strichweise flatternde Nebelschwaden herüber und breiteten für kurze Zeit einen Vorhang vor einen Teil der nassen Bühne.

Tagelang kreuzte „U...“ in dieser Gegend, aber noch war ihm in dieser Woche kein Schiff in dem Weg gelaufen. Das ewige, unbefriedigende Warten begann bereits langweilig zu werden, als eines Nachmittags gegen 2 Uhr plötzlich der Ausgucksmann durch seinen lauten Ruf „Segler an Steuerbord voraus“ Leben in die gesamte Besatzung brachte. Wichtig, dort geisterten hinter einer vorbeiziehenden Nebelwand die verschwommenen Schattenrisse eines kleinen Seglers. Es wurde Fahrt aufgenommen und Kurs auf den noch ziemlich weit abstehenden Segler genommen. Kurz darauf erscholl zum zweiten Male der Ruf über das Sichten eines Schiffes. Dieses Mal aber galt er einem Dampfer, der rechts voraus auftauchte. Hinter ihm erhoben sich die kahlen Berge Westafrikas. Nahe genug herangekommen, eröffnete der U-Kreuzer das Feuer und deckte den völlig überraschten Dampfer bald mit Treffern ein. Der Dampfer hatte den flachen U-Kreuzer noch nicht bemerkt, sondern glaubte sich von dem in der Nähe mit schlaffer Leinwand treibenden Segler angegriffen. Plötzlich machte er seine Geschütze klar und begann auf den harmlosen Segler heftig zu schießen. Schließlich sah er seinen Irrtum aber doch ein und richtete nun sein Geschützfeuer auf „U...“, wenn auch ohne Erfolg. Dröhnend hallte das Echo des Geschützdonners über das Meer, hochauf sprühten die Wasserfontänen von den einschlagenden Granaten. Sehr bald war der Dampfer zu der Ueberzeugung gekommen, daß er diesem Gegner nicht gewachsen war, und er versuchte deshalb sein Heil in der Flucht. Mit höchster Fahrt lief er davon, gab drahtlose Hilferufe ab, warf Nebelbomben und beschrieb die tollsten Schlangenslinien, um dem verheerenden Feuer zu entgehen. Dann und wann verschwand er für kurze Zeit hinter einer Nebelwand, wurde aber immer mehr an die Küste gedrängt, so daß es unter der Wirkung des treffsicheren deutschen Feuers endlich gegen 3 Uhr seinen Widerstand aufgab und die weiße Uebergabeflagge aufzog, nachdem der eiserne Mund seiner Geschütze verstummt war. Durch drahtlose Signale wurde ihm nun der Befehl erteilt, daß die Mannschaften das Schiff verlassen und in den Booten warten sollten. Ein halbes Duzend Rettungsboote flog in höchster Hast zu Wasser. Alle füllten sich bis zur äußersten Grenze der Tragfähigkeit mit Menschen, deren einheitliche Kleidung den U-Kreuzer-Leuten beim Näherkommen auffiel. Ohne aber erst das Herannahen von „U...“ abzuwarten, ruderten die Boote schleunigst auf die nahe Küste von Spanisch-Westafrika an. Der U-Kreuzer ging darauf an den Dampfer heran und schickte das Prisentransportkommando mit dem Schiffsarzt an Bord, da man an Deck einige Verwundete liegen sah. Wie sich nun herausstellte, hatte man einen französischen Truppentransportdampfer niedergelämpft, der senegalesische Tirailleurs an Bord hatte. Der größte Teil von ihnen war nach dem Bande entkommen, ebenso wie auch die Dampferbesatzung, einschließlich des französischen Schiffsarztes. Auf dem Dampfer traf das Prisentransportkommando nur noch den Kapitän nebst zwei Matrosen und etwa 30, zum größten Teil verwundete, farbige französische Soldaten an. Ein Duzend Soldaten war während des Artilleriegefechtes durch die einschlagenden Granaten des U-Kreuzers getötet, einige Mann schwer, die meisten leicht verwundet worden. Hilfreich wurden die Verwundeten von dem deutschen Marinearzt verbunden und dann auf zwei zu Wasser gelassene

große Flöße gesetzt, um mitsamt den übrigen noch auf dem Dampfer weilenden Franzosen nach Land entlassen zu werden. Die Geschütze des Dampfers wurden alsdann abmontiert und auf den U-Kreuzer hinübergeschafft, um mit in die Heimat überführt zu werden. Als diese Arbeit fertiggestellt war, konnte der Dampfer mit drei Sprengpatronen versenkt werden.

Und der Segler, wird man fragen? Der war in der Hitze des Gefechts nach See zu davongelaufen, um sich vor den französischen Granaten zu bergen. Leider verbot die bald hereingebrochene Nacht eine Verfolgung und Feststellung.

Ob der arme Teufel wohl auch gedacht hat: „Irrer ist menschlich?“

Eisenbahnunfälle.

Rashville, 9. Juli. (WB.) Bei einem Zusammenstoß zwischen zwei Personenzügen sind hundert Menschen getötet worden. Das Hospital ist überfüllt. Mehr als achtzig Menschen wurden verwundet. In einem Wagen wurden alle Reisenden getötet. Die Maschinen und die Heizer beider Züge sind tot. Die Ursachen des Zusammenstoßes sind unbekannt.

30. Verbandstag der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Im großen Saale der Alten Post in Limburg fand die Hauptversammlung des Revisionsverbandes der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. B. Rett. Von den 261 Verbandsgenossenschaften hatten 118 ihre Vertreter entsandt; der Verbandstag war von über 300 Personen besucht. Nach einleitender patriotischer Ansprache und Begrüßung der zahlreich erschienenen Ehrengäste gedachte der Verbandstag Petition des Ablebens des Vorsitzenden des Genossenschaftsaususses der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Königl. Landrats Max Tuderstadt-Ditz a. D. sowie des Verbandsauswärtigen-Mitgliedes, Landwirt Christian Emmelius-Reesbach. Aus dem Jahresbericht für 1917 war zu entnehmen, daß das in dem Nassauischen Verband geeinte Genossenschaftswesen bei der immer schwieriger werdenden Lage, die die lange Dauer des Krieges mit sich bringt, seine wirtschaftliche und vaterländische Hilfskraft auch in 1917 durchaus bewährt hat. Es sind dem Verbande in 1918 3 Kredit-, 3 Landw. Bezugs- und Absatz- und 4 sonstige Genossenschaften beigetreten. Aus der Statistik 1917 der Gruppe der Kreditgenossenschaften ist ein wesentlicher Fortschritt festzustellen, so beträgt das Durchschnitts-Betriebskapital der berichteten Vereine 233 000 Mark (1916 203 000), die Spareinlagen-Zunahme 202 000 Mark (1916 161 000), das eigene Vermögen 24 600 Mark (1916 16 600), die Mitgliedschaft 119 (1916 117). Eine günstige Entwicklung hoben die Zentralinstitute des Verbandes, die Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau und die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft genommen. Im Vordergrund der genossenschaftlichen Tätigkeit stand auch in 1917 die Mitarbeit bei Aufbringung der deutschen Kriegsanleihen. Die Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau weist über 14 Millionen Mark an Kriegsanleihe-Zeichnungen auf. Das Revisionswesen im Verbande läßt im allgemeinen einen gesunden Stand der Genossenschaften erkennen. Die Verbandsrechnung 1917 schließt mit einem geringen Ueberschusse ab, das Verbandsvermögen beträgt 3 343 Mark. Auf Antrag der Rechnungs-Prüfungskommission wird einstimmig dem Vorstandsvorsitzende Entlastung erteilt. In den Verbands-Auswärtigen wurden die Herren Wilhelm Bucher, Landwirt, Delsheim, Franz Himmerich, Kasseler, Herschbach, Wilhelm Kehler, Bürgermeister, Holbs, Aug Kleber, Bürgermeister, Kloppenheim, einstimmig wieder und Herr Pfarrer Albert Maurer-Hestrich neu gewählt. Es folgte ein interessanter Vortrag des Direktors der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Dr. V. Chelius über Genossenschaftliche Gegenwarts- und Zukunftsfragen. Die Ausführungen des Berichterstatters wurden vom Verbandstag mit Beifall quittiert. Nach nahezu dreistündiger Dauer schloß der Verbandsdirektor Petition den 30. Verbandstag.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordronanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbekleidigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bar-entlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Unterwesterwaldkreis Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärapapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Ein kräftiges Pferd

(Rappen), ca 10 Jahre alt, (als Zweispänner) preiswert zu verkaufen.

Haus Lahnberg, Berguassan, Post Nassau a. Lahn. Telefon 72.